



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-460.002/0054-VII/B/8/2016**

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10315/J der Abgeordneten Mag. Loacker , Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Soweit sich die Anfrage auf die Bundesarbeitskammer – in der Anfrage wiederum fälschlich als „Bundesarbeiterkammer“ bezeichnet – bezieht, wird auf die dazu erfolgten Erläuterungen bei der Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen Nr. 3383/J, 4436/J und 7967/J verwiesen.

**Frage 1:**

Zum Stand an Wertpapier-Vermögen siehe Beilage 1.

**Fragen 2 bis 5:**

Die Arbeiterkammer Wien erwarb 2013 von allen 20 österreichischen börsennotierten ATX-Unternehmen jeweils 100 Stück Aktien.

Der Buchwert bzw. der Kurswert der Aktien betrug zum 31.12.2015 ca. € 53.957,-- bzw. ca. € 58.747,--.

Sinn und Zweck dieses Aktienbesitzes ist das damit verbundene Recht auf Teilnahme an den jährlichen Hauptversammlungen der Unternehmen, um die Interessen der Arbeitnehmer/innen besser wahrnehmen zu können, nicht aber eine Vermögensveranlagung.

Die Arbeiterkammer Niederösterreich hält seit mehr als 25 Jahren Aktien von Aktiengesellschaften mit Standort in Niederösterreich (siehe Beilage 2). Dieser hat sich nur minimal verringert, da einige Papiere durch Standortschließungen ausgeschieden sind.

Der Buchwert bzw. der Kurswert der Aktien betrug zum 31.12.2015 ca. € 8.105,-- bzw. ca. € 44.537,--.

Sinn und Zweck dieses Aktienbesitzes ist auch hier das damit verbundene Recht auf Teilnahme an den jährlichen Hauptversammlungen der Unternehmen, um die Interessen der Arbeitnehmer/innen besser wahrnehmen zu können, nicht aber eine Vermögensveranlagung.

Die anderen sieben Arbeiterkammern besitzen keine Aktien.

#### **Fragen 6 bis 9:**

Die die Mindestgliederung der Vermögensbilanz der Arbeiterkammern regelnde Bestimmung des § 15 RHO sieht keine weitere Untergliederung der Finanzanlagen vor.

Nach § 25 Abs. 2 RHO ist die Verwaltung des Vermögens Aufgabe des Kammerbüros. Gemäß § 25 Abs. 1 RHO ist bei der Verwaltung des Vermögens jene Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, wie sie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung erwartet werden kann.

Die Arbeiterkammern sind als Selbstverwaltungskörper eingerichtet und besorgen ihre Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten. Somit unterliegt auch das Wertpapiermanagement der internen Kontrolle der Arbeiterkammern. Darüber hinaus unterliegen die Arbeiterkammern der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse sind in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht ist demnach auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Arbeiterkammern und der

Bundesarbeitskammer sowie die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften beschränkt. Die Aufsicht ist daher sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich determiniert und wird innerhalb dieses Rahmens wahrgenommen. Daher gibt es seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine Vorgaben betreffend das Wertpapiermanagement der Arbeiterkammern und kann es solche gemäß den Bestimmungen des AKG und der RHO auch gar nicht geben.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

